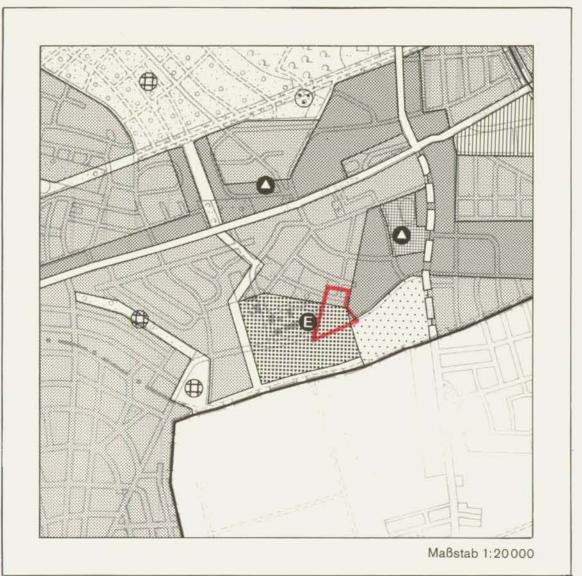
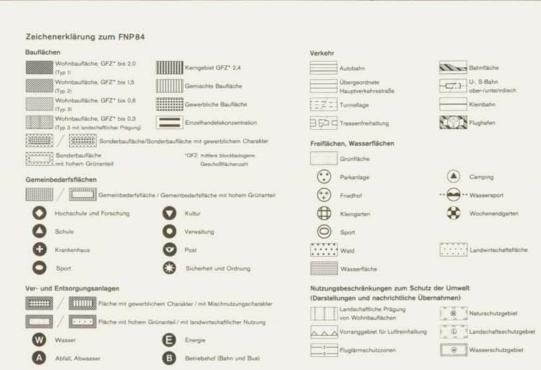
Ausschnitt aus dem

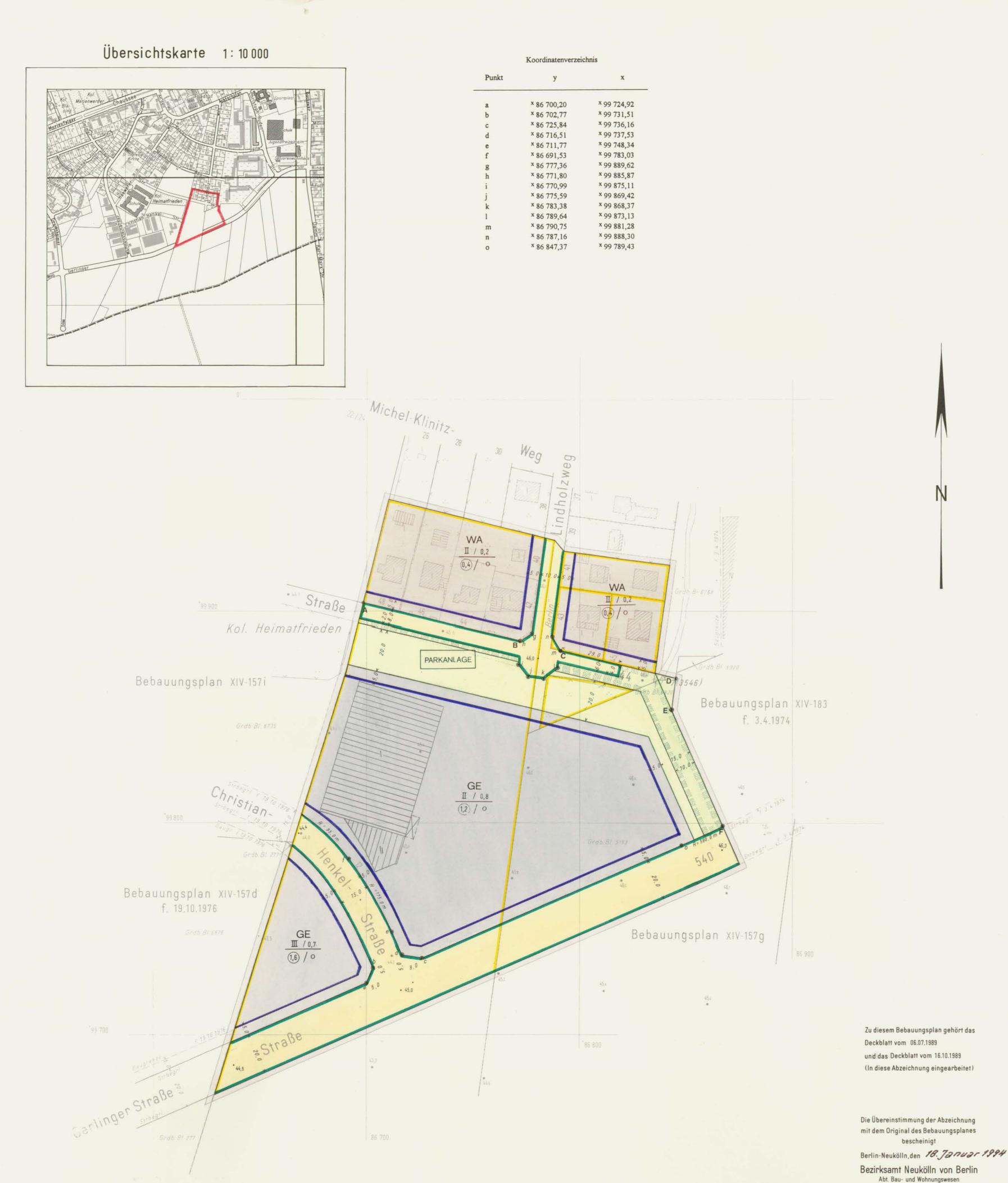
Flächennutzungsplan von Berlin (FNP 84)





Planergänzungsbestimmungen

- 1) Im Gewerbegebiet sind die im § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Anlagen dieser Art für betriebseigene Zwecke bleiben hiervon unberührt.
- 2) Im Gewerbegebiet mit der festgesetzten Geschoßflächenzahl von 1,2 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 3 Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- 3) Im Gewerbegebiet mit der festgesetzten Geschoßflächenzahl von 1,6 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- 4) Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Grundflächenzahl bis zur Grundflächenzahl 0,3 zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- 5) Im Gewerbegebiet mit der festgesetzten Geschoßflächenzahl von 1,6 erhöht sich die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebeneinrichtungen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer Geschoßfläche, die der Geschoßflächenzahl von 2,0 entspricht.
- 6) Die Baugrundstücke im Gewerbegebiet sind hinter den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.
- 7) Die Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet sind hinter den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.
- 8) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen
- 9) Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das benachbarte allgemeine Wohngebiet nicht in unzumutbarer Weise durch Lärm beeinträchtigen können. Die von ihnen ausgehenden Lärmemissionen dürfen, gemessen an den Linien A-B, B-C, C-D und D-E-F, die Immissionswerte 55 dB (A) zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr und 40 dB (A) zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht überschreiten.
- 10) Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Abzeichnung Bebauungsplan XIV-157h

für Teilflächen des Geländes nördlich der Straße 540, beiderseits der Christian-Henkel-Straße und des Lindholzweges, südlich der Grundstücke Michel-Klinitz-Weg 26/30 und Lindholzweg 38 und 39 sowie für Teilflächen der Straße 540 und der Christian-Henkel-Straße

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Maßstab 1:1000 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen im Kleinsiedlungsgebiet im reinen Wohngebiet (§3BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet im besonderen Wohngebiet im Dorfgebiet im Mischgebiet (5tBauNV0) im Kerngebiet (57BauNVO) im Industriegebiet (\$9 BauNVO) im Sondergebiet (Erholung) im sonstigen Sondergebiet für den Gemeinbedarf Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen Zu erhaltende Bäume Zulässige Größe der Baumasse zul. Bm m³ Zulässige Größe der Geschoßfläche zul Gf m² Verkehrsflächen: Đ Öffentliche Parkflächen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse, zwingend Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze Grundflächenzahl Geschoßflächenzah Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig Baugrenze Linie zur Abgrenzung des Umfanges

(\$23 Abs.) Satz 3 BauNVD

als Höchstgrenze (û.NN)

G

Tr H 63,2

N.D.

Zu- und Ausfahrtverbot

von Abweichungen

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser

oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK Grünflächen: z.B. PARKANL Flächen für die Landwirtschaft: für die Forstwirtschaft:

für Garagen

Naturschutzgebiet

Wasserschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung der Flächen mit

Sonstige Festsetzungen: Flächen für Stellplätze für Gemeinschaftsstellplätze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung für Gemeinschaftsgaragen Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen für Garagengebäude mit Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Höhenlage von Verkehrsflächen ü.NN

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke Nachrichtliche Übernahmen

Als Naturdenkmal geschützte Bäume E VWY V Andere Naturdenkmale Abgrenzung geschützter Baubereiche ge

Eintragungen als Vorschlag

Hochstraße Tiefstraße Stellplatz Brücke Garage Tiefgarage Künftige Industriebahnen ----Kinderspielplatz Planunterlage Öffentliches Gebäude Bezirksgrenze Wohngebäude mit Durchfahrt Geschäfts Gewerbe Industrie-Grundstücksgrenze oder Legergebaude Mauer Zaun Hecke Brücke Gewasser Geländehöhe, Straßenhöhe Nachrichten Offene Garage Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Tiefgarage Straßenbaume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des

> Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 8. Juni 1978

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen Stadtplanungsamt Vermessungsamt

Ribbert

bescheinigt

Vermessungsamt

mm.

Arendt

Fröhlich Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 27.9.1978 erhalten und wurde in der Zeit vom 30.10.1978 bis 30.11.1978 öffentlich ausgelegt

Berlin-Neukölln,den 4. Dez. 1978 Bezirksamt Neukölln von Berlin Abt. Bauwesen

> Stadtplanungsamt Arendt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des \$10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit \$4 Abs.5 Satz1 und mit \$6 Abs.1 sowie mit §4 Abs.9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Juni 1993 Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Die Verordnung ist am 14. Juli 1993 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 312 verkündet worden.

Wolfgang Nagel

XIV-157 h